

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

22.06.2017 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 12.06.2017

- Bekanntmachung -

zur 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 22.06.2017 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Beschluss über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegen die hohen Kita- und Hortgebühren und unpraktikablen Hortzeiten	2017092/1
2.6	Kündigung der Kulturverträge mit der Köthen Kultur und Marketing GmbH (im Folgenden „KKM GmbH“) und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (im Folgenden „LK ABI“)	2017093/1
2.7	Umgang mit den kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Fasanerie	2017094/1
2.8	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" hier: Billigung des Planentwurfs und dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -	2017074/3
2.9	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt) hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss	2017076/3
2.10	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss	2017077/3
2.11	Teilaufhebung Sanierungsgebiet	2017070/3
2.12	Änderung Gestaltungssatzung Südliche Springstraße	2017062/3
2.13	Änderung Gestaltungssatzung Burgstraße bis Ritterstraße	2017071/3
2.14	Antrag der Fraktion DIE LINKE: Änderung der Hauptsatzung	2017072/8
2.15	Beschluss gemäß § 12 Abs. 5 GKG LSA; Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen	2017058/2

2.16	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	2017091/1
2.17	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-

3 Behandlung der nichtöffentlichen TOPs

3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Veräußerung von Vermögensgegenständen	2017068/2
3.5	Konzessionsbericht zur GAS-Konzession (Köthen Energie GmbH)	2017079/2
3.6	Konzessionsbericht zur STROM-Konzession (enviaM)	2017080/2
3.7	Verkauf der Grundstücke Flur 29, Flurstück 102 und einer Teilfläche aus Flurstück 141/2	2017083/2
3.8	Vergabe eines mittleren Löschfahrzeuges für die Freiwillige Ortsfeuerwehr Dohndorf	2017095/1
3.9	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/001

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/001
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017092/1 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Beschluss über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegen die hohen Kita- und Hortgebühren und unpraktikablen Hortzeiten

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) stellt fest, dass

1. der am 29.05.2017 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist und
2. der am 31.05./01.06.2017 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/002

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/002
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017093/1 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Kündigung der Kulturverträge mit der Köthen Kultur und Marketing GmbH (im Folgenden "KKM GmbH") und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (im Folgenden "LK ABI")

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, den „Vertrag mit dem Landkreis Köthen/Anhalt über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29.06.2007“ in der Fassung des Änderungsvertrages vom 21.11.2014 (**Anlage 1**) gegenüber dem LK ABI unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2017 zu kündigen sowie den „Vertrag über den Betrieb der kulturellen Einrichtungen“ vom 20.11.2007 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 28.11.2014/02.12.2014 (**Anlage 2**) gegenüber der KKM GmbH unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2017 zu kündigen und den Oberbürgermeister zu ermächtigen, die Kündigungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner auszusprechen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/003

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/003
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017094/1 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Umgang mit den kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Fasanerie

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, gegen die kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 09.06.2017 keinen Widerspruch einzulegen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/004

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/004
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017074/3 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße"

hier: Billigung des Planentwurfs und dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB
- Offenlagebeschluss -

Beschlusstext

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht in der Fassung vom 05.05.2017 werden gebilligt und im Bau- und Planungsamt der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) gemäß § 13 (2) Nr.2 BauGB nach § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/005

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/005
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017076/3 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt)
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss

Beschlusstext

1.

Gemäß der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden auf der Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Köthen (Anhalt) folgende Ergänzungen vorgenommen:

1.1

In der Darlegung der rechtlichen Wirkung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird der Hinweis zur Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften des Ursprungs- Bebauungsplanes gemäß § 85 BauO LSA für das Änderungsgebiet ergänzt.

1.2

Bei der textlichen Festsetzung zur zeitlichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (textliche Festsetzungen Nr. 3 und 4) wird zur Klarstellung der Klammerausdruck „(textliche Festsetzung Nr. 3 und 4)“ eingefügt.

1.3

In der textlichen Festsetzung Nr. 3 entfällt die Formulierung „in Überlagerung der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen“.

1.4

Bei der textlichen Festsetzung Nr. 4 entfällt bei der Liste der Gehölzarten das Wort „Auswahl“.

2.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (**Anlage 2**) und der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Köthen (Anhalt) folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen:

2.1

In das Kapitel 3.1 „Raumordnung“ und in das Quellen- und Literaturverzeichnis wird der aktuelle Verfahrensstand der Regionalpläne und der einzelnen Teilpläne gemäß Abwägungsprotokoll aufgenommen (**Anlage 2** TöB Nr. 3 und 4).

2.2

In das Kapitel 7 „Hinweise“ wird der Hinweis des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 3).

2.3

Die im Kapitel 5.2.6 „Schutzgut Mensch“ enthaltenen Aussagen zum Altlastenverdacht werden gemäß den Inhalten des Kapitels 2.3 „Altlasten“ angepasst (**Anlage 2**, TöB Nr. 3).

2.4

Im Kapitel 5.2.6 „Schutzgut Mensch“ werden Aussagen zum Kampfmittelverdacht ergänzt (**Anlage 2**, TöB Nr. 3).

2.5

Die im Kapitel 5.3 „Prognose über die Entwicklung des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung“ in der Tabelle 2 enthaltenen Ausführungen zu Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser durch beschädigte Gebrauchtfahrzeuge entfallen (**Anlage 2**, TöB Nr. 3).

2.6

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz werden in die Begründung unter Kapitel 7 „Hinweise“ aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 3).

2.7

Der Hinweis der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Berücksichtigung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung wird in die Begründung unter Kapitel 3.1 „Raumordnung“ aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 4).

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/006

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/006
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017077/3 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Köthen (Anhalt) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 04.05.2017 nach § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung.
Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 04.05.2017 mit Umweltbericht wird gebilligt.

- Satzungsbeschluss –

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/007

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/007
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017070/3 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Teilaufhebung Sanierungsgebiet

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Köthen" für den Teilbereich Burgstraße bis Ritterstraße (2. Sanierungsaufhebungssatzung).

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/008

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/008
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017062/3 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Änderung Gestaltungssatzung Südliche Springstraße

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gestaltungssatzung "Südliche Springstraße" entsprechend Anlage 1.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/009

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/009
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017071/3 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Änderung Gestaltungssatzung Burgstraße bis Ritterstraße

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gestaltungssatzung "Burgstraße bis Ritterstraße" entsprechend Anlage 1.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/010

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/010
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017072/8 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Antrag der Fraktion DIE LINKE: Änderung der Hauptsatzung

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 3.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/012

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/012
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017091/1 Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 01.02.2017 - 10.06.2017 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/StR/19/011

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/StR/19/011
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2017058/2 (I) Datum: 22.06.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Beschluss gemäß § 12 Abs. 5 GKG LSA; Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen

Beschlusstext

Der vorgeschlagene Beschlusstext der Beschlussvorlage wird abgelehnt.

Der Stadtrat beauftragt die Köthener Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen nicht,

- dem Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 GKG LSA zuzustimmen,
- Herrn Winkler für die Amtszeit von 7 Jahren ab 1.2.2018 wiederzuwählen und
- die Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ermächtigen, den Anstellungsvertrag mit Herrn Winkler abzuschließen.

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister nicht, im Sinne des § 3 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung des AV Köthen, die Beschlussvorlagen 9, 10 und 15 aus der Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.03.2017 erneut auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung setzen zu lassen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017058/2
TOP 2.15 : Beschluss gemäß § 12 Abs. 5 GKG LSA; Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat
Sitzung am	22.06.2017
TOP	2.15

SOLL Stimmberechtigte	37
IST Stimmberechtigte	31
Befangen	0
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	25
Enthaltungen	1

Beschluss	abgelehnt
-----------	-----------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017062/3
TOP 2.12 : Änderung Gestaltungssatzung Südliche Springstraße

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	22.06.2017	IST Stimmberechtigte	31
TOP	2.12	Befangen	0
		Ja-Stimmen	30
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017070/3
TOP 2.11 : Teilaufhebung Sanierungsgebiet

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	22.06.2017	IST Stimmberechtigte	31
TOP	2.11	Befangen	0
		Ja-Stimmen	28
		Nein-Stimmen	3
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017071/3
TOP 2.13 : Änderung Gestaltungssatzung Burgstraße bis Ritterstraße

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	22.06.2017	IST Stimmberechtigte	31
TOP	2.13	Befangen	0
		Ja-Stimmen	30
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017072/8
TOP 2.14 : Antrag der Fraktion DIE LINKE: Änderung der Hauptsatzung

Protokolltext

Redaktionelle Änderung:

§ 11 Abs. 1

Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat
Sitzung am	22.06.2017
TOP	2.14

SOLL Stimmberechtigte	37
IST Stimmberechtigte	31
Befangen	0
Ja-Stimmen	31
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss	laut BV
-----------	---------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017074/3
TOP 2.8 : 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße"
hier: Billigung des Planentwurfs und dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	22.06.2017	IST Stimmberechtigte	31
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	25
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	6

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 22.06.2017
Sitzung	: 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr.	: 2017076/3
TOP 2.9	: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt) hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	22.06.2017	IST Stimmberechtigte	31
TOP	2.9	Befangen	0
		Ja-Stimmen	27
		Nein-Stimmen	3
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017077/3
TOP 2.10 : 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat
Sitzung am	22.06.2017
TOP	2.10

SOLL Stimmberechtigte	37
IST Stimmberechtigte	31
Befangen	0
Ja-Stimmen	27
Nein-Stimmen	3
Enthaltungen	1

Beschluss	laut BV
-----------	---------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017091/1
TOP 2.16 : Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	22.06.2017	IST Stimmberechtigte	31
TOP	2.16	Befangen	0
		Ja-Stimmen	31
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017092/1
TOP 2.5 : Beschluss über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegen die hohen Kita- und Hortgebühren und unpraktikablen Hortzeiten

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	22.06.2017	IST Stimmberechtigte	31
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	19
		Nein-Stimmen	11
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017093/1
TOP 2.6 : Kündigung der Kulturverträge mit der Köthen Kultur und Marketing GmbH (im Folgenden "KKM GmbH") und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (im Folgenden "LK ABI")

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat
Sitzung am	22.06.2017
TOP	2.6

SOLL Stimmberechtigte	37
IST Stimmberechtigte	31
Befangen	0
Ja-Stimmen	28
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	3

Beschluss	laut BV
-----------	---------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 22.06.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2017094/1
TOP 2.7 : Umgang mit den kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Fasanerie

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat
Sitzung am	22.06.2017
TOP	2.7

SOLL Stimmberechtigte	37
IST Stimmberechtigte	31
Befangen	0
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	7
Enthaltungen	4

Beschluss	laut BV
-----------	---------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.06.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017058/2 (I)

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.15
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017058/2 (I)
	Az.:	erstellt am: 05.04.2017

Betreff

Beschluss gemäß § 12 Abs. 5 GKG LSA; Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.04.2017: Stadtrat	27.04.2017	zurückgestellt
2	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	abgelehnt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beauftragt die Köthener Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen

- dem Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 GKG LSA zuzustimmen,
- Herrn Winkler für die Amtszeit von 7 Jahren ab 1.2.2018 wiederzuwählen und
- die Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ermächtigen, den Anstellungsvertrag mit Herrn Winkler abzuschließen

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, im Sinne des § 3 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung des AV Köthen, die Beschlussvorlage 9, 10 und 15 aus der Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.03.2017 erneut auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung setzen zu lassen.

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, GKG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 12 GKG LSA beträgt die Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers sieben Jahre; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Bei der Besetzung der Stelle im Jahr 2004 wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt und Herr Winkler als Geschäftsführer eingestellt. Bei der Wiederwahl kann gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA von einer erneuten Ausschreibung Abstand genommen werden. Von diesem Recht wurde bereits im Jahr 2010 Gebrauch gemacht. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.6.2010 beschlossen, auf die öffentliche Ausschreibung zu verzichten und Herrn Winkler erneut zum Geschäftsführer für weitere 7 Jahre zu wählen.

Die aktuelle Amtszeit von Herrn Winkler endet am 31.01.2018.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter wurde eine Beschlussvorlage in die Verbandsversammlung am 16.3.2017 eingebracht, die wiederum auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 Satz 2 in TOP 9 einen Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers und in Folge dessen in TOP 10 eine Wiederwahl entspr. § 12 Abs. 2 GKG LSA empfiehlt.

In der Verbandsversammlung sind lt. Verbandssatzung 12 Vertreter aus 4 Gemeinden vertreten. Die Stadt Köthen entsendet 6 Vertreter. Entsprechend § 11 Abs. 4 GKG LSA können die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden.

Im Vorfeld der Verbandsversammlung wurde durch die Vorsitzende der VV angeregt, dass sich die Köthener Vertreter zur Meinungsbildung vorab treffen, falls ein oder mehrere Vertreter beabsichtigen, anders als im Beschlusssentwurf formuliert, abstimmen zu wollen. Von diesem Angebot hat kein Vertreter Gebrauch gemacht.

In der Verbandsversammlung am 16.3.2017 waren 11 Vertreter anwesend, davon 5 Vertreter der Stadt Köthen.

In TOP 9 stimmte ein Vertreter der Stadt Köthen gegen die Vorlage mit der Konsequenz, dass alle Stimmen der Stadt Köthen als nicht abgegeben (bzw. Enthaltung) gelten. Durch die Vorsitzende der Verbandsversammlung wurde das Abstimmungsergebnis mit 6 ja, 0 nein und 5 Enthaltungen zu Protokoll gegeben und als Zustimmung gewertet..

In TOP 10 erfolgte die Wahl des Geschäftsführers mit 10 Ja- und 1 Neinstimme. In TOP 15 wurde die Ermächtigung der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zum Vertragsabschluss behandelt, wobei wiederum ein Köthener Vertreter entgegen § 11 Abs. 4 GKG LSA eine einheitliche Abstimmung verhinderte und mit „Nein“ stimmte. Im Ergebnis wurde diese Abstimmung wiederum mit 6 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen protokolliert. Herr Werner Müller reichte mit Schreiben vom 23.3.2017 den Vorgang bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung ein (Anlage 1). Als Begründung führte er aus, dass der Beschluss über den Verzicht der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers nicht rechtskonform erfolgte, da er nicht mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erfolgte.

Nach Rücksprache mit dem Leiter der Kommunalaufsicht ist festzustellen, dass diese Beanstandung richtigerweise erfolgte. Der Beschluß in TOP 9 erfolgte lediglich mit der Mehrheit der anwesenden (6 Stimmen), nicht jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl (7 Stimmen), wie in § 12 Abs. 5 GKG LSA gefordert. Somit hat sich die Verbandsversammlung dagegen ausgesprochen, die Stelle nicht auszuschreiben. In der Folge waren die Beschlüsse zu TOP 10 und 15 rechtswidrig.

Die rechtliche Würdigung der Folgen ist zu prüfen.

Bei erster Betrachtung kann davon ausgegangen werden, dass nun eine öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers vorgenommen werden soll.

Betrachtet man den Sachverhalt näher, ist festzustellen, dass von den 5 anwesenden Köthener Vertretern 4 für den Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung und nur 1 Vertreter für die öffentliche Ausschreibung gestimmt haben. Insofern liegt die Vermutung nahe, dass das tatsächliche Abstimmungsergebnis nicht dem Willen des entsendenden Gremiums Stadtrat entspricht.

Die Kommunalaufsicht hält es für zulässig, diesen Beschluss im Stadtrat zu behandeln und die Köthener Vertreter mit einem gebundenen Mandat zu versehen und diesen Sachverhalt erneut in der Verbandsversammlung zur Abstimmung zu stellen (Anlage 1). Das ist natürlich nur dann sinnvoll, wenn der Stadtrat sich mehrheitlich für einen Verzicht der Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers und die Wiederwahl von Herrn Winkler entscheidet.

Aus Sicht der Verwaltung und der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sollte von der Möglichkeit des Verzichts auf die öffentliche Ausschreibung Gebrauch gemacht werden und der derzeitige Geschäftsführer durch Wiederwahl für weitere 7 Jahre den Abwasserverband Köthen führen.

Herr Winkler ist ein ausgezeichnete Fachmann, der den Verband sowohl kaufmännisch als auch technisch mit hoher Kompetenz leitet. Unter seiner Führung sind die Schmutzwassergebühren von 2,76 Euro/m³ im Jahr 2003 auf derzeit 1,98 Euro/m³ gesenkt worden. Diese Entwicklung ist das Ergebnis engagierten Arbeitens des Geschäftsführers und ist auf eine Vielzahl von Maßnahmen zur Senkung der Kosten zurückzuführen. Diese Entwicklung läuft dem Trend allseits stetig steigender Gebühren aufgrund steigender Personal- und Verbrauchskosten entgegen. Herr Winkler ist durch seine 13-jährige Tätigkeit im Abwasserverband Köthen mit den Abwassersystemen der Stadt vertraut. Unter seiner Führung wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in das Kanalnetz der Stadt Köthen und die zentrale Abwasserreinigungsanlage getätigt. Das traditionell vorhandene Mischwassernetz wurde in vielen Bereichen in ein umweltbewusstes und gewässerschonendes Trennsystem umgewandelt; durch Schaffung von Speicherbecken und Staukanälen wurden die Beeinträchtigungen vieler Köthener Bewohner durch Überstauereignisse im Starkregenfall erheblich reduziert.

Die Übernahme des Abwasserzweckverbandes Ziethetal wurde federführend durch Herrn Winkler vorbereitet und umgesetzt. Durch diese Entscheidung können die Bewohner der Köthener Ortsteile Wülknitz, Dohndorf und Löbnitz mittelfristig ebenfalls mit einer erheblichen Senkung der Schmutzwassergebühren rechnen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, den Vertretern der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen ein gebundenes Mandat zu erteilen mit der Maßgabe, einem Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers zuzustimmen, der Wiederwahl von Herrn Winkler zuzustimmen und die Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ermächtigen, den Anstellungsvertrag mit Herrn Winkler abzuschließen.

Folgt der Stadtrat mehrheitlich der Empfehlung der Verwaltung, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen erneut zur Beschlussfassung gestellt. Lehnt der Stadtrat den Verzicht auf die Stellenausschreibung mehrheitlich ab, wird das Verfahren zur Stellenausschreibung eingeleitet.

Mit Schreiben vom 15.05.2017 hat die Fraktion der Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/Freie Wähler einen Antrag zur Tagesordnung des Stadtrates zum gleichen Sachverhalt beim Vorsitzenden des Stadtrates eingereicht (Anlage 2). Nach § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung bzw. § 53 Abs. 5 KVG LSA würde dieser Sachverhalt erst in der übernächsten Sitzung des Stadtrates behandelt werden, demnach am 14.09.2017. Da der Sachverhalt identisch mit der vorliegenden Beschlussvorlage ist, nur die Empfehlung zur Entscheidung der Empfehlung der Verwaltung entgegensteht, können die Stadträte durch ihr Abstimmungsverhalten der vorliegenden Beschlussvorlage oder dem Antrag der Fraktion BI/Freie Wähler folgen.



Anlage 1 - Schreiben des LK 5.4.2017.pdf



Anlage 2 - Antrag der Fraktion vom 15.5.2017.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017062/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.12
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017062/3
	Az.:	erstellt am: 19.04.2017

Betreff

Änderung Gestaltungssatzung Südliche Springstraße

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	11.05.2017	laut BV
2	13.06.2017: Hauptausschuss	13.06.2017	laut BV
3	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gestaltungssatzung "Südliche Springstraße" entsprechend Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

BauO LSA, KVG LSA, Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Hinblick auf die erheblichen Aufwendungen für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen ist geboten, dass auch für die Zeit nach der Aufhebung der Sanierungssatzung die wichtigen städtebaulichen Ziele der Gebietsentwicklung weiter verfolgt und erreichte Sanierungsergebnisse nachhaltig gesichert werden. Ein rechtliches Instrument, welches dafür in Betracht kommt, ist die Gestaltungssatzung.

Das erste rechtskräftige Sanierungsteilaufhebungsgebiet ist identisch mit dem Gestaltungssatzungsgebiet "Südliche Springstraße". Diese Gestaltungssatzung soll nach Aufhebung des Sanierungsgebietes die Ergebnisse in diesem Teilgebiet sichern. Dazu ist es notwendig, ein Genehmigungserfordernis in diese Satzung aufzunehmen. Dies erfolgt durch die entsprechende Satzungsänderung.



Anlage 1 - Änderungssatzung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017070/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.11
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017070/3
	Az.:	erstellt am: 04.05.2017

Betreff

Teilaufhebung Sanierungsgebiet

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.06.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.06.2017	laut BV
2	13.06.2017: Hauptausschuss	13.06.2017	laut BV
3	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Köthen" für den Teilbereich Burgstraße bis Ritterstraße (2. Sanierungsaufhebungssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

s. Anlagen



Anlage 1 2. Satzung zur Teilaufhebung.pdf



Anlage 2 Begründung zur Teilaufhebung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017071/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.13
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017071/3
	Az.:	erstellt am: 04.05.2017

Betreff

Änderung Gestaltungssatzung Burgstraße bis Ritterstraße

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.06.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.06.2017	laut BV
2	13.06.2017: Hauptausschuss	13.06.2017	laut BV
3	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gestaltungssatzung "Burgstraße bis Ritterstraße" entsprechend Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

BauO LSA, KVG LSA, Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Hinblick auf die erheblichen Aufwendungen für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen ist geboten, dass auch für die Zeit nach der Aufhebung der Sanierungssatzung die wichtigen städtebaulichen Ziele der Gebietsentwicklung weiter verfolgt und erreichte Sanierungsergebnisse nachhaltig gesichert werden.

Ein rechtliches Instrument, welches dafür in Betracht kommt, ist die Gestaltungssatzung.

Das zweite rechtskräftige Sanierungsteilaufhebungsgebiet ist identisch mit dem Gestaltungssatzungsgebiet "Burgstraße bis Ritterstraße". Diese Gestaltungssatzung soll nach Aufhebung des Sanierungsgebietes die Ergebnisse in diesem Teilgebiet sichern. Dazu ist es notwendig, ein Genehmigungserfordernis in diese Satzung aufzunehmen. Dies erfolgt durch die entsprechende Satzungsänderung.



Änderung Gestaltungssatzung_Anlage 1.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017072/8

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.14
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017072/8
	Az.:	erstellt am: 04.05.2017

Betreff

Antrag der Fraktion DIE LINKE: Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.05.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	17.05.2017	laut BV
2	18.05.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	18.05.2017	laut BV
3	22.05.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	22.05.2017	laut BV
4	23.05.2017: Ortschaftsrat Merzien	23.05.2017	laut BV
5	29.05.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	29.05.2017	laut BV
6	31.05.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	31.05.2017	laut BV
7	13.06.2017: Hauptausschuss	13.06.2017	laut BV
8	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 3.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Fraktion "DIE LINKE" im Stadtrat Köthen beantragt die Änderung der Hauptsatzung - siehe Anlage 1.



Antrag-Die Linke.pdf



Anlage 2 - Stellungnahme der Verwaltung.pdf



Anlage 3 - Änderungssatzung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017074/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.8
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017074/3
	Az.:	erstellt am: 09.05.2017

Betreff

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße"

hier: Billigung des Planentwurfs und dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.06.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.06.2017	laut BV
2	13.06.2017: Hauptausschuss	13.06.2017	laut BV
3	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Entwurf der 7.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht in der Fassung vom 05.05.2017 werden gebilligt und im Bau- und Planungsamt der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) gemäß § 13 (2) Nr.2 BauGB nach § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 13 (2) BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 16.06.2016 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Die Firma EURONICS LUX- Team beabsichtigt die Erweiterung ihres bestehenden Elektrofachmarktes mit Werkstatt- und Servicebereichen und einer Verkaufsfläche von ca. 800 m². Dazu soll der bestehende Elektrofachmarkt aus der Weintraubenstraße in die Merziener Straße 20 verlagert werden. Das Grundstück liegt im Bebauungsplan Nr. 8.1/8.2 und ist dort als MI 2 festgesetzt. Per Textlicher Festsetzung ist Einzelhandel generell ausgeschlossen. Deshalb stellte die Firma einen Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2.

Laut Einzelhandels- und Zentrenkonzept (Beschluss STR -22.02.2007) ist die Elektrobranche (Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Elektrogroßgeräte) *einerseits* innenstadtrelevanter Einzelhandel, *andererseits* in der Stadt Köthen unterrepräsentiert. Mit der Bebauungsplanänderung wird für die Mischgebietsfläche Mi 2 die textliche Festsetzung Nr.1.1.1 geändert, so dass der nach § 6 BauNVO allgemein zulässige Einzelhandel nicht generell ausgeschlossen und das geplante Vorhaben zulässig wird.

2. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB verzichtet.
3. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB abgesehen.
4. Der vorliegende Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) - **Anlage 1** - sowie die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht - **Anlage 2** - in der Fassung vom **05.05.2017** werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr.2 BauGB nach § 3 (2) BauGB wie folgt bestimmt:

Öffentliche Auslegung:

vom 07.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017

während folgender Dienstzeiten in der Abt. Stadtplanung, Zimmer 114/2 (Frau Jirsch), im Haus Wallstraße 1 - 5, Eingänge 1 oder 2:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:30 und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Während dieser Zeit können Anregungen hervorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert und von der Offenlage benachrichtigt. Die Nachbargemeinden werden ebenfalls um Stellungnahme gebeten und über die Offenlage informiert.

Der Beschluss wird entsprechend § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Anlage 1-7.Ä 8.1-8.2-PZ.pdf



Anlage 2-7. Ä. BP 8.1-8.2-Begründung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017076/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.9
Amt: Bereich 061	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017076/3
	Az.:	erstellt am: 16.05.2017

Betreff

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt)
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.06.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.06.2017	laut BV
2	13.06.2017: Hauptausschuss	13.06.2017	laut BV
3	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Beschlussentwurf

1.

Gemäß der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden auf der Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Köthen (Anhalt) folgende Ergänzungen vorgenommen:

1.1

In der Darlegung der rechtlichen Wirkung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird der Hinweis zur Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften des Ursprungs- Bebauungsplanes gemäß § 85 BauO LSA für das Änderungsgebiet ergänzt.

1.2

Bei der textlichen Festsetzung zur zeitlichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (textliche Festsetzungen Nr. 3 und 4) wird zur Klarstellung der Klammerausdruck „(textliche Festsetzung Nr. 3 und 4)“ eingefügt.

1.3

In der textlichen Festsetzung Nr. 3 entfällt die Formulierung „in Überlagerung der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen“.

1.4

Bei der textlichen Festsetzung Nr. 4 entfällt bei der Liste der Gehölzarten das Wort „Auswahl“.

2.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (**Anlage 2**) und der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Köthen (Anhalt) folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen:

2.1

In das Kapitel 3.1 „Raumordnung“ und in das Quellen- und Literaturverzeichnis wird der aktuelle Verfahrensstand der Regionalpläne und der einzelnen Teilpläne gemäß Abwägungsprotokoll aufgenommen (**Anlage 2** TöB Nr. 3 und 4).

2.2

In das Kapitel 7 „Hinweise“ wird der Hinweis des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 3).

2.3

Die im Kapitel 5.2.6 „Schutzgut Mensch“ enthaltenen Aussagen zum Altlastenverdacht werden gemäß den Inhalten des Kapitels 2.3 „Altlasten“ angepasst (**Anlage 2**, TöB Nr. 3).

2.4

Im Kapitel 5.2.6 „Schutzgut Mensch“ werden Aussagen zum Kampfmittelverdacht ergänzt (**Anlage 2**, TöB Nr. 3).

2.5

Die im Kapitel 5.3 „Prognose über die Entwicklung des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung“ in der Tabelle 2 enthaltenen Ausführungen zu Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser durch beschädigte Gebrauchtfahrzeuge entfallen (**Anlage 2**, TöB Nr. 3).

2.6

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz werden in

die Begründung unter Kapitel 7 „Hinweise“ aufgenommen
(**Anlage 2**, TöB Nr. 3).

2.7

Der Hinweis der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Berücksichtigung in
Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung wird in die Begründung unter
Kapitel 3.1 „Raumordnung“ aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 4).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 - 4a, 8 -11 Baugesetzbuch (BauGB)

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Verfahrensstand

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Köthen (Anhalt) mit der dazugehörigen Begründung wurde am 16.06.2016 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats wurde beschlossen (Beschluss Nr. 2016/StR/13/002). Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 24.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht und fand vom 04. 07. bis 05.08. 2016 in der Stadtverwaltung Köthen statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 20./21.06.2016 um Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gebeten.

2. Auswertung der öffentlichen Auslegung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

3. Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden nach § 4 (2) BauGB schriftlich (mit Schreiben vom 20./21.06.2016) um Stellungnahme gebeten. Es wurden **9** TöB beteiligt. **5** TöB gaben eine Stellungnahme ab (**Anlage 1**, Liste der beteiligten Behörden / Träger öffentlicher Belange).

Bei der frühzeitigen Beteiligung der TöB gemäß § 4(1) BauGB war bereits ein umfangreicher Vorentwurf zu den TöB gesandt worden. Dabei wurden 39 TöB beteiligt. Die Behörden, welche geantwortet hatten und mitteilten, dass deren Belange nicht berührt seien bzw. keine Bedenken und Hinweise vorlägen, wurden nach § 4(2) BauGB nicht noch einmal beteiligt. Bei der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB wurden deshalb nur noch 9 TöB zur Stellungnahme zum Entwurf der Bebauungsplanänderung aufgefordert.

4. Abwägung

Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) wurden protokolliert und sind der Beschlussvorlage in der **Anlage 2** beigefügt.

Die aus diesen Abwägungsvorschlägen resultierenden Änderungen sind geringfügige Ergänzungen und Korrekturen der **Begründung** zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Beschlussvorschläge 2.1 bis 2.7). In der **Anlage 2** sind diese mit Fettdruck hervorgehoben.

Die Beschlussvorschläge 1.1 bis 1.4 betreffen Ergänzungen bzw. Korrekturen der **Planzeichnung** und stellen **keine Änderung** des Bebauungsplanes dar.

Zu Beschlussvorschlag 1.1:

Die Planzeichnung enthält eine Darstellung der rechtlichen Wirkung der Bebauungsplanänderung in Bezug auf den Ursprungsbebauungsplan. Der Ursprungsbebauungsplan enthält örtliche Bauvorschriften, die nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sind. Mit dem Satz „*Die mit dem Ursprungsbebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 BauO*“

LSA gelten weiter auch für den Änderungsbereich.“ wird dieser Sachverhalt klargestellt.

Zu Beschlussvorschlag 1.2:

Die textliche Festsetzung: *„Die Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens zwölf Monate nach Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH' der Stadt Köthen (Anhalt) fachgerecht ausgeführt werden.“* gilt für die textlichen Festsetzungen Nr. 3 **und** Nr.4. Um Irrtümern vorzubeugen, wird die Einfügung diesbezüglich erforderlich.

Zu den Beschlussvorschlägen 1.3 und 1.4:

Hier handelt es sich um überflüssige Textteile, die weggelassen werden sollten.

Die private Grünfläche ist eindeutig definiert (Beschlussvorschlag 1.3).

Die Gehölzarten sind vorgegeben, sie sind keine Auswahl (Beschlussvorschlag 1.4).

Die Ergänzungen bzw. Korrekturen der Planzeichnung (Beschlussvorschläge 1.1 bis 1.4) sowie die Ergänzungen im Begründungstext (Beschlussvorschläge 2.1 bis 2.7) berühren keine öffentlichen und privaten Belange, eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB ist deshalb nicht erforderlich.



ANLAGE 1 Liste TöB, Behörden Beteiligung 2. Ä. BP 9.pdf



ANLAGE 2 Abwägungsprotokoll 2. Ä. BP 9.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017077/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.10
Amt: Bereich 061	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017077/3
	Az.:	erstellt am: 17.05.2017

Betreff

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.06.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.06.2017	laut BV
2	13.06.2017: Hauptausschuss	13.06.2017	laut BV
3	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Köthen (Anhalt) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 04.05.2017 nach § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung.

Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 04.05.2017 mit Umweltbericht wird gebilligt.

- Satzungsbeschluss –

Gesetzliche Grundlagen:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 (Beschluss Nr. 2015/StR/08/005) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Köthen (Anhalt) beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Köthen (Anhalt) mit der dazugehörigen Begründung wurde am 16.06.2016 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gebilligt, und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde beschlossen (Beschluss Nr. 2016/StR/13/002). Die öffentliche Auslegung fand vom 04. 07. bis 05.08. 2016 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(2) BauGB um Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gebeten.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

Die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte (Abwägungsbeschluss des Stadtrates).

Der vorliegende Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ in Köthen (Anhalt) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 04.05.2017 (**Anlage 1**) sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 04.05.2017 (**Anlage 2**) sind entsprechend dem Abwägungsbeschluss korrigiert worden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



ANLAGE 1 Planzeichnung in Einzelblättern.pdf



ANLAGE 2 Begründung mit Umweltbericht und Anlagen- Satzungsexemplar.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017091/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.16
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017091/1
	Az.:	erstellt am: 08.06.2017

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		14.06.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 01.02.2017 - 10.06.2017 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

- § 99 Abs. 6 KVG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In dem ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist im § 99 Abs. 6 eine Regelung hinsichtlich des Erhalts von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aufgenommen worden, die so in der bis dato gültigen Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht enthalten war.

Danach darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (Stadtrat).

Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung geregelt. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsoringgelder unter den § 99 KVG LSA.

In der neuen Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze regelmäßig im laufenden Jahr ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Für das Gelände des Tierparks wurden von der Köthen Energie 25 quercu robur (Eichen) im Wert von 1.250 € (Einzelpreis 50 €) gespendet.

Da hier eine Überschreitung der Wertgrenze von über 1.000 € vorliegt, ist ein Stadtratsbeschluss zur Annahme notwendig.

Die Zuständigkeit über die Annahme der Spende liegt bei der Stadt Köthen (Anhalt), auch wenn zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Tierpark Köthen gGmbH als Betreiber ein Pachtvertrag besteht.

Der Grund und Boden gehört der Stadt Köthen (Anhalt), weiterhin ist im § 6 des Pachtvertrages geregelt, dass die Stadt Köthen (Anhalt) für die Unterhaltung und Instandsetzung des Pachtgegenstandes und für die Kontrolle und Pflege der Bäume zuständig ist.

Weiterhin ist eine Geldspende in Höhe von 2.000 € für die Förderung der Heimatpflege in

Arendsdorf eingegangen.



Auflistung Spenden.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017092/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.5
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017092/1
	Az.:	erstellt am: 09.06.2017

Betreff

Beschluss über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegen die hohen Kita- und Hortgebühren und unpraktikablen Hortzeiten

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		14.06.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) stellt fest, dass

1. der am 29.05.2017 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist und
2. der am 31.05./01.06.2017 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 25 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschlüssen vom 28.02.2017 hat der Stadtrat die Kinderbetreuungsatzung sowie die Elternbeitragssatzung in geänderter Form beschlossen. Beide Satzungen wurden im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) am 31.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Am 29.05.2017 wurde dem Sekretariat des Oberbürgermeisters ein Mappe übergeben, in der neben einem an den Stadtratsvorsitzenden gerichteten Anschreiben als Anlagen 199 Unterschriftenlisten beigefügt waren. Mit diesem Einwohnerantrag beantragen die Unterzeichnenden, dass *„der Stadtrat über die Kinderbetreuungssatzung (17StR/17/003) und Elternbeitragssatzung (17/StR/17/002) erneut abstimmt und dabei insbesondere:*

- 1. die Gebühren auf maximal den Mittelwert aller sachsen-anhaltischen Städte mit 20.000 bis 35.000 Einwohnern festgesetzt werden,*
- 2. berücksichtigt, dass die freien Träger zu großen Teilen die verabschiedeten Betreuungszeiten gar nicht mittragen, und*
- 3. die Gestaltung der Betreuungszeiten mit dem Gemeindeelternrat im Vorfeld abstimmt, um neu geschaffene, bürokratische Hürden abzubauen.“*

19 der 199 Unterschriftenlisten sehen auf der Rückseite eine Begründung vor, die restlichen 180 Unterschriftenlisten sehen auf der Rückseite keine Begründung vor. Die Begründung lautet wie folgt:

„Worum geht es:

Am 28.02.2017 hat der Stadtrat von Köthen (Anhalt) für den Bereich Kinderkrippe, der Kindergärten und des Hortes neue Regelungen und neue Gebühren geschaffen. Die Gebühren sind dabei stark gestiegen und liegen deutlich über den Gebühren anderer Städte in Sachsen-Anhalt. Des Weiteren wurden neue organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen, die wir als betroffene Eltern als unpraktisch empfinden. Leider wurde der Gemeindeelternrat im Vorfeld nicht beteiligt, so dass Eltern keinerlei Chancen hatten, ihre Hinweise und Gedanken mit einfließen zu lassen.

Zur Kompensation der deutlichen Kostensteigerungen wurde auf die Möglichkeit verwiesen, dass man seit 01.04.2017 die Kinderbetreuung stundenweise abschließen könne. Das geht in den städtischen Kitas, aber zu großen Teilen nicht bei den freien Trägern. Damit ist ca. jedes 2. Kind in Köthen (Anhalt) von einer Nichtgestaltbarkeit der Kosten betroffen. Gebührensteigerungen von bis zu 1.000 EUR im Jahr sind die Folge.

Das finden wir nicht in Ordnung, so dass wir mit diesem Einwohnerantrag das Ziel verfolgen, den Stadtrat von Köthen (Anhalt) nochmals unter Berücksichtigung dieser Aspekte mit dem Thema zu beschäftigen. Des Weiteren erwarten wir, dass mit dem Gemeindeelternrat im Vorfeld solch wichtiger und weitreichender Entscheidung gesprochen wird.

Mit Ihrer Stimme können Sie unseren Antrag unterstützen. Setzen Sie sich ein und setzen ein Zeichen, dass mit unseren Kindern (und Eltern) nicht so umgegangen werden kann.

Zur Begründung des Antrages:

Kinder sind der wichtigste Baustein unserer Gesellschaft. Sie sichern unsere Existenz. Die Sozialministerin des Landes, Frau Grimme-Benne (SPD), bezeichnete die Einkommenssituation von Eltern im Land Sachsen-Anhalt in diesem Jahr als niedrig und ungünstig. Der Oberbürgermeister der Stadt zeigte bei der aktuellen

Entwicklung der Innenstadt deutlich auf, dass Einkommen in Köthen (Anhalt) niedriger sind, als in Nachbarkreisstädten. Somit ist die Maximalerhöhung von Kinderbetreuungsgebühren der falsche Weg!

- a) *Innerhalb der Beschlussberatung des Stadtrates wurde dargestellt, dass Eltern auf die steigenden Gebühren durch flexiblere Gestaltungen ihrer Betreuungszeiten reagieren können. Nunmehr ist festzustellen, dass die freien Träger diese Zeiten nicht anbieten und damit rund die Hälfte aller Eltern der Zugang zu dieser Möglichkeit versperrt ist. Diese Eltern werden damit faktisch in die hohen Gebühren „gezwungen“.*
- b) *Die aktuelle Gebührenhöhe führt bei Eltern mit schwächeren Einkommen und mehrerer Kinder zu einer „Unattraktivität“ von eigener Arbeit. Diese Eltern werden in soziale Unterstützungen gedrängt. Genau das ist nicht der richtige Weg.*
- c) *Mit der Übertragungen von zusätzlichem Verwaltungsaufwand auf die Kitas und Horte sinkt die Arbeitszeit an unseren Kindern! Aufgabe sollte aber maximale Zeit für unsere Kinder, nicht für Verwaltungstätigkeiten sein.
Hier besteht Nachbesserungsbedarf!*
- d) *Der organisatorische Aufwand für die An-, Ab- und Ummeldung ist für alle Beteiligten unverhältnismäßig hoch und bedarf einer Überarbeitung. Wir brauchen flexible, sich am Leben orientierende Lösungen. Deshalb ist mit dem Gemeindeelternrat zu sprechen!“*

Am 01.06.2017 wurde aus dem Briefkasten der Stadt Köthen (Anhalt) ein weiteres Schreiben entnommen, mit welchem weitere 21 Unterschriftenlisten nachgereicht worden waren, die sämtlich keine Begründung enthielten. Das Kuvert enthält einen durch die Absender handschriftlich getätigten Vermerk, dass der Briefkasteneinwurf am 31.05.2017 erfolgt sei.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages ist die Sach- und Rechtslage am Tag des Antragseingangs, vorliegend also der 29.05.2017. Nach diesem Datum eingereichte Unterschriften oder anderweitige gesetzlich vorgeschriebene Kriterien können nur noch in Form eines neuen Einwohnerantrages berücksichtigt werden. Daher sind die am 31.05./01.06.2017 nachgereichten Unterschriften als eigenständiger Antrag zu werten. Dieser hat das von § 25 Abs. 3 Nr. 3 KVG LSA geforderte Quorum von 800 stimmberechtigten Einwohnern nicht erreicht. Damit ist dieser Antrag bereits aus diesem Grunde unzulässig.

Der am 29.05.2017 eingereichte Antrag weist ebenfalls nicht die Stärke von 800 stimmberechtigten Einwohnern auf. Abgegeben wurden 199 Unterschriftenlisten mit jeweils maximal 10 Zeilen. 19 der Unterschriftenlisten wiesen eine Vorderseite mit dem Begehren und den Unterschriftenlisten sowie auf der Rückseite eine Begründung auf. Die restlichen 180 Unterschriftenlisten wiesen auf der Rückseite keine Begründung auf.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA **muss** der Einwohnerantrag ein bestimmtes Begehren **mit** Begründung enthalten. Eine Begründung ist daher eine gesetzliche Voraussetzung des Einwohnerantrages. Diese muss – wie die anderen geforderten Bedingungen – Gegenstand jeder Unterschriftenliste sein (vgl. VerwG Magdeburg, Urteil vom 12.05.2004 – Az.: 9 A 458/03 MD). Fehlt es hieran, ist unklar, auf welcher Grundlage die Unterschriften geleistet

worden sind. Es fehlt bei diesen Unterschriften (bei denen die Begründung fehlt) die plebiszitäre Legitimation für den Einwohnerantrag. Aus diesem Grunde sind die 180 Unterschriftenlisten für die Bestimmung des Quorums unbeachtlich.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtsauffassung der Verwaltung bestätigt.

Mit den 19 Unterschriftenlisten, bei denen auf der Rückseite die Begründung enthalten war, wird das von § 25 Abs. 3 Nr. 3 KVG LSA geforderte Quorum ebenfalls nicht erreicht. Daher ist auch der erste am 29.05.2017 eingereichte Antrag unzulässig.

Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet die Vertretung (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA). Ein (politischer) Ermessensspielraum wird der Vertretung auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlautes („stellt ... fest“) nicht eingeräumt. Liegt eine formelle oder materielle gesetzliche Voraussetzung nicht vor, so ist der Einwohnerantrag nicht zulässig.

Zur Ergänzung wird dieser Vorlage das Anschreiben der Initiatoren (**Anlage 1**) sowie eine unausgefüllte Unterschriftenliste mit Vorder- und Rückseite (**Anlage 2**) sowie der ausführliche Prüfvermerk (**Anlage 3**) beigelegt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, dass der Stadtrat feststellt, dass

1. der am 29.05.2017 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist und
2. der am 31.05./01.06.2017 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist.



Anlage 1 - Anschreiben vom 29.05.2017.pdf



Anlage 2 - unausgefüllter Einwohnerantrag.pdf



Anlage 3 - Prüfvermerk.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017093/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.6
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017093/1
	Az.:	erstellt am: 09.06.2017

Betreff

Kündigung der Kulturverträge mit der Köthen Kultur und Marketing GmbH (im Folgenden "KKM GmbH") und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (im Folgenden "LK ABI")

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		14.06.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, den „Vertrag mit dem Landkreis Köthen/Anhalt über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29.06.2007“ in der Fassung des Änderungsvertrages vom 21.11.2014 (**Anlage 1**) gegenüber dem LK ABI unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2017 zu kündigen sowie den „Vertrag über den Betrieb der kulturellen Einrichtungen“ vom 20.11.2007 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 28.11.2014/02.12.2014 (**Anlage 2**) gegenüber der KKM GmbH unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2017 zu kündigen und den Oberbürgermeister zu ermächtigen, die Kündigungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner auszusprechen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Nr. 8 und 9 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschluss vom 10.04.2014 hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) einer Verlängerung des Kulturstättenvertrages mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld bis zum Ablauf des Jahres 2017 zugestimmt. In § 24 Abs. 4 des Vertrages ist geregelt, dass sich die Vertragspartner rechtzeitig über eine Fortführung der Zuschussgewährung in Art, Höhe und Dauer über das Jahr 2017 hinaus verständigen.

Dies wurde zum Anlass genommen, um nicht nur den Kulturstättenvertrag, sondern auch den weiteren Vertrag zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH sowie den Gesellschaftsvertrag insgesamt einer Revision zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Revision, der überarbeitete Gesellschaftsvertrag, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 28.02.2017 gebilligt, jedoch vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses hinsichtlich einer noch erforderlichen steuer- und beihilferechtlichen Prüfung.

Die steuerrechtliche Prüfung ergab, dass keine Bedenken gegen die neue vertragliche Konstruktion bestünden. Die beihilferechtliche Prüfung ist dagegen noch nicht abgeschlossen. Hierzu gab es bereits Gespräche mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hier federführend berät. Thematisiert wurde insb., ob es sich bei den Zuschüssen überhaupt um eine Beihilfe im Rechtssinne handelt. Dies kann zum einen deshalb bezweifelt werden, da die Betätigungen der KKM GmbH zum Teil nicht wirtschaftlicher Art sind; zum anderen Teil lediglich regionale Bedeutung haben. Beides könnte gegen die Annahme einer europarechtlich unzulässigen Beihilfe sprechen. Die Datengrundlagen für die Vertiefung dieser Gespräche müssen jedoch nochmals überarbeitet werden. Insoweit hat sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereits beim Landesverwaltungsamt einen zeitlichen Aufschub bis Ende Juli 2017 erbeten; das Landesverwaltungsamt hat dem zugestimmt.

Wie in der Vorlage zur Beschlussfassung am 28.02.2017 unter Punkt 3. dargestellt, hat das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen durch verbindliche Auskünfte gemäß § 89 Abs. 2 AO bestätigt, dass die Tätigkeiten der KKM bislang nicht steuerbar und steuerpflichtig sind. Allerdings ist zu beachten, dass diese Auskunft nur bis zum 31.12.2017 gültig ist. Es besteht daher insb. im Verhältnis zwischen Stadt und LK ABI die Gefahr, dass die Zahlungen umsatzsteuerpflichtig sein/werden könnten.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die beiden Kulturverträge KKM GmbH und Stadt sowie Stadt und LK ABI zu kündigen, um nicht in Fortführung der alten Verträge die Zuschussbeiträge mit einer etwaigen Umsatzsteuer zusätzlich zu belasten.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, den „Vertrag mit dem Landkreis Köthen/Anhalt über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29.06.2007“ in der Fassung des Änderungsvertrages vom 21.11.2014 gegenüber dem LK ABI unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2017 zu kündigen sowie den „Vertrag über den Betrieb der kulturellen Einrichtungen“ vom 20.11.2007 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 28.11.2014/02.12.2014 gegenüber der KKM GmbH unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2017 zu kündigen und den Oberbürgermeister zu ermächtigen, die Kündigungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner auszusprechen.



Anlage 1 KKM Vertrag 21.11.2014.pdf



Anlage 2 - Änderungsvertrag zum KV 28.11.2014.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017094/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017094/1
	Az.:	erstellt am: 12.06.2017

Betreff

Umgang mit den kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Fasanerie

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		14.06.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, gegen die kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 09.06.2017 keinen Widerspruch einzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 03.01.2017 wurde dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt), Herrn Dr. Werner Sobetzko vom Bürgerbündnis für Köthen (Anhalt) e. V. ein Bürgerbegehren zur Fasanerie/Ziethebusch übergeben.

Das Bürgerbegehren des Bürgerbündnisses für Köthen (Anhalt) e. V. wurde daraufhin innerhalb der Stadt Köthen formell und inhaltlich umfassend geprüft.

Im Endergebnis der Prüfung bleibt festzustellen, dass es dem Bürgerbegehren an einem hinreichenden und gesetzeskonformen Kostendeckungsvorschlag mangelt, da es keinerlei Angaben zu den voraussichtlichen Kosten beinhaltet sowie wie diese Kosten letztendlich finanziert werden sollen. Gleichwohl hat der Stadtrat in seiner Sondersitzung vom 13.02.2017 das Bürgerbegehren für zulässig erklärt.

Der Oberbürgermeister hat daraufhin nach § 65 Abs. 3 KVG LSA diesem Beschluss widersprochen. Dem Widerspruch wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2017 nicht entsprochen und es verblieb bei der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Daraufhin hat der Oberbürgermeister einen 2. Widerspruch nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA ausgesprochen und den Sachverhalt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Diese hat mit Verfügung vom 09.06.2017 die Beschlüsse des Stadtrates 17/StR/2.So/001 sowie 17/StR/18/001 nach § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA beanstandet und der Kommune aufgegeben, die Beschlüsse in der nächsten, nach Eintritt der Bestandskraft dieser Verfügung, ordnungsgemäß geladenen Stadtratssitzung aufzuheben. Zudem wurde nach § 147 KVG LSA angeordnet, dass der Stadtrat nach Aufhebung der Beschlüsse die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen hat. Zudem wurde die kommunalaufsichtliche Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA angedroht. Die ausführliche Verfügung nebst Begründung wird dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Köthen (Anhalt) die Verfügung nach § 154 KVG LSA anfecht. Hierzu müsste durch die Stadt Köthen (Anhalt) zunächst innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung ein verwaltungsrechtliches Widerspruchsverfahren eingeleitet werden. Zuständig für die Entscheidung, ob Widerspruch einzulegen ist, ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA die Vertretung. Über die Aufhebung der oben benannten Beschlüsse ist derzeit noch nicht zu befinden, da die Widerspruchsfrist noch nicht ablaufen ist.

Einem etwaigen Widerspruch der Kommune gegen die kommunalaufsichtliche Verfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden seitens der Verwaltung keine Erfolgsaussichten beigemessen, da das Bürgerbegehren keinen ausreichenden von § 26 KVG LSA geforderten Kostendeckungsvorschlag enthielt und damit die Verfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld rechtmäßig ist. Zur Begründung wird als **Anlage 2** nochmals der Prüfvermerk der Verwaltung beigelegt; im Übrigen wird auch auf die aus Sicht der Verwaltung zutreffende Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde (**Anlage 1**) verwiesen.

Damit fehlt eine wesentliche Voraussetzung des Bürgerbegehrens; sodass das Bürgerbegehren unzulässig ist. Ein politischer Ermessensspielraum steht der Vertretung insoweit nicht zu.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, dass der Stadtrat beschließt, gegen die kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 09.06.2017 keinen Widerspruch einzulegen.



Anlage 1 - Verfügung des LK ABI vom 09.06.2017.pdf



Anlage 2- Prüfvermerk Bürgerbegehren_2017_Fassung BVL.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 13.07.2017

über die 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen
(Anhalt)
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum : 22.06.2017	Ort : 06366 Köthen (Anhalt)
Beginn : 18:30	Straße : Marktstraße 1-3
Ende : 21:41	Raum : Ratssaal

Anwesende Mitglieder 32 (siehe Anhang)
lt. Teilnehmerliste :

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Bernd Hauschild (OB), (OB)
Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6)
Jürgen Richter (AL), (Amt 10)
Sabine Pennewitz (AL), (Amt 14)
Dana Rösler (AL), (Amt 20)
Birgit Schlendorn (AL), (Amt 40)
Bernd Albrecht (Ltr.), (Bereich 103)
Markus Kohl (jur. MA), (Bereich 030)
Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro)
Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro)
Anja Kahlmeyer (Prot), (Ratsbüro)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) : Mitteldeutsche Zeitung, mehrere Einwohner

Tagungsleitung : Dr. Werner Sobetzko | Besitzerin: Renate Schmidt

Schriftführer : Anja Kahlmeyer

Stadtratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Protokollführerin

Dr. Werner Sobetzko

Bernd Hauschild

Anja Kahlmeyer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Beschluss über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegen die hohen Kita- und Hortgebühren und unpraktikablen Hortzeiten	2017092/1
2.6	Kündigung der Kulturverträge mit der Köthen Kultur und Marketing GmbH (im Folgenden "KKM GmbH") und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (im Folgenden "LK ABI")	2017093/1
2.7	Umgang mit den kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Fasanerie	2017094/1
2.8	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" hier: Billigung des Planentwurfs und dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss	2017074/3
2.9	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt) hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss	2017076/3
2.10	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss	2017077/3
2.11	Teilaufhebung Sanierungsgebiet	2017070/3
2.12	Änderung Gestaltungssatzung Südliche Springstraße	2017062/3
2.13	Änderung Gestaltungssatzung Burgstraße bis Ritterstraße	2017071/3
2.14	Antrag der Fraktion DIE LINKE: Änderung der Hauptsatzung	2017072/8
2.15	Beschluss gemäß § 12 Abs. 5 GKG LSA; Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen	2017058/2
2.16	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	2017091/1
2.17	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Veräußerung von Vermögensgegenständen	2017068/2
3.5	Konzessionsbericht zur GAS-Konzession (Köthen Energie GmbH)	2017079/2
3.6	Konzessionsbericht zur STROM-Konzession (enviaM)	2017080/2
3.7	Verkauf der Grundstücke Flur 29, Flurstück 102 und einer Teilfläche aus Flurstück 141/2	2017083/2
3.8	Vergabe eines mittleren Löschfahrzeuges für die Freiwillige	2017095/1

3.9 Ortsfeuerwehr Dohndorf
Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)

-

Protokolltext

1.1 Einwohnerfragestunde

Herr Schenk äußert sich als Elternvertreter der Kita-Max und Moritz zur aktuellen Situation in der Kita, mit der die Eltern nicht zufrieden sind und stellt folgende Fragen, die zu Protokoll gegeben wurden:

1. Als bekannt wurde, dass für Frau Höppner eine Schwangerschaftsvertretung gebraucht wurde, meldeten sich mehrere Erzieherinnen freiwillig. Alle wurden abgelehnt. Warum?
2. Mit Frau Stimm wurde die teurere Lösung gewählt, Dadurch, dass sie jetzt zwei Einrichtungen leitet, erhält sie eine höhere Einstufung und kostet somit mehr Geld. Wie ist das mit den Wunsch der Stadt zur Kostenersparnis kompatibel?
3. Warum müssen wir mit einer teuren halb besetzten Leitungsposition in Vertretung leben, die sich nur mit minimalem Arbeitseinsatz für die Einrichtung einbringt?
4. Es wurde angekündigt, dass alle Kita-Konzepte der Stadt miteinander verglichen und deren Vor- und Nachteile herausgearbeitet werden. Gibt es mittlerweile einen Zeitplan dafür? Ist immer noch geplant, dabei auch externe Experten hinzuzuziehen? Die Interpretation eines Konzeptes kann ja durchaus unterschiedlich ausfallen.
5. Warum wurde die Stelle der Schwangerschaftsvertretung von Frau Höppner nicht öffentlich ausgeschrieben, sondern intern vergeben? Ist dies mit den Regularien des öffentlichen Dienstes konform? Warum werden laut Personalrat generell keine Stellen für den Kita-Bereich ausgeschrieben. Woher kommen die Bewerber und wer entscheidet darüber wer eingestellt wird? Job bei der Stadt Köthen nur noch über Vitamin B?
6. Im Laufe der Gespräche wurden oftmals Belegungsstatistiken angesprochen. Wurde die mittlerweile erstellt? Falls ja, würden wir gerne Einblick in diese Statistiken erhalten. Weiter würde uns interessieren, wie viele Kinder davon anschließend in anderen städtischen Einrichtungen betreut werden.
7. Was passiert, wenn Frau Höppner aus der Elternzeit zurückkommt?
8. Wann wurde der Elternrat des „Pinocchio“ über die Pläne informiert? Sie wirkten vorbereitet und warben intensiv für die Pläne.

Der **Stadtratsvorsitzende** bedankt sich für die Ausführungen und teilt mit, dass die Fragen schriftlich beantwortet werden.

StRn Buchheim ist irritiert, dass die Fragen nicht sofort beantwortet werden.

Der **Obm** erklärt, dass er es für besser hält, wenn die Fragen schriftlich und fundiert beantwortet werden. Zur Frage 5 teilt er mit, dass für die Stadt keine Ausschreibungspflicht besteht.

Herr Stahl führt Folgendes aus: (Protokoll nach Vorlage der Rede, es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
in der letzten Sitzung des Stadtrates habe ich eine Frage zu den Verlusten des Abwasserverbandes Köthen in Zusammenhang mit einem Derivatgeschäft gestellt, jedoch von Ihnen – sehr geehrter Herr Dr. Sobetzko – bis zum heutigen Tag keine Antwort erhalten. Zu meiner Verwunderung wurde mir zwar eine Kopie eines Schreibens des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserverbandes an den – wörtlich – „Oberbürger Hauschild“ durch das Ratsbüro übersandt. Ich wusste bis dato nicht, dass – wenn hier im Stadtrat eine Frage gestellt wird – der Verbandsgeschäftsführer des Abwasserverbandes antwortet. Sie sind der Vorsitzende des Stadtrates und damit auch dessen Sprecher. Ich kann mir kaum vorstellen, dass alle übrigen 35 ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates damit einverstanden sind, wenn der Geschäftsführer des Abwasserverbandes für sie spricht. Kurz

zum Inhalt des Schreibens: Es ist inhaltsleer, nicht aussagekräftig und auf die Ahnungslosigkeit der Leser gerichtet. Wer negative Marktwerte eines realen Finanzgeschäftes mit theoretischen Vorfälligkeitsentschädigungen im Fall des gewünschten Vertragsbruches gleichsetzt und hofft, dass dem Ganzen Glauben und Vertrauen geschenkt wird, qualifiziert sich selbst ab.

Und egal, ob negativer Marktwert oder Vorfälligkeitsschädigung: Wenn der Betrag realisiert bzw. gezahlt wird, entsteht ein Verlust – im Fall des Abwasserverbandes Köthen von 11 Mio. EUR. Weiter will ich auf das Schreiben nicht eingehen. Es dürfte Ihnen ohnehin bekannt sein. Auch wenn Sie sich – sehr geehrter Herr Dr. Sobetzko – bzw. sich der Stadtrat zum Sachverhalt noch nicht geäußert haben. Einer hat bereits geantwortet, und zwar die Landesregierung in Form des Innenministers. Ich gebe die Kernsätze daraus gern zur Kenntnis: „Auf der Grundlage eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30. März 2012 wurden die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt durch das Landesverwaltungsamt darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht in Betracht kommt. - Dies liegt zum einen daran, dass die Risiken beim Einsatz von Zinsderivaten oftmals nicht überschaubar und eingrenzbar sind, ...“ Das Schreiben endet mit der Feststellung: „Verluste aus derivativen Finanzierungsinstrumenten stehen in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung und der Leistungserbringung. ... Ein entstandener Verlust ist daher nicht gebührenfähig, so dass dieser im Wege einer allgemeinen Umlage ... von den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes auszugleichen ist.“ Wenn es sich für den Abwasserverband Köthen bewahrheitet, dann sind das ca. 7 Mio. EUR für die Stadt Köthen. Da rückt die symbolische Abgabe des Stadtschlüssels wieder in den Mittelpunkt. Auch Sie erinnern sich sicherlich daran, Herr Hauschild. Nur hat die von Ihnen angekündigte, sofortige Besprechung mit den Vertretern der Stadt in der Verbandsversammlung meines Wissens nicht stattgefunden. Der Abwasserverband Köthen steht ja noch in einem anderen Zusammenhang auf der Tagesordnung. Und dies, obwohl die Verbandsversammlung einen rechtsgültigen Beschluss dahingehend gefasst hat, auf die Ausschreibung der Position des Verbandsgeschäftsführers nicht zu verzichten. Die Angelegenheit ist ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen, da diese nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt. Ich verweise auf § 2 Abs. 4 Ihrer Geschäftsordnung. Offenbar gefällt jedoch nicht jedem in der Verwaltung der Beschluss der Verbandsversammlung. Warum eigentlich nicht? Was gibt es zu verbergen? Warum soll jetzt ein nur seinem freien Gewissen unterliegendes, ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates diszipliniert und sanktioniert werden? Wo gibt es die gesetzliche Grundlage dazu? Und müssen auch andere ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates mit ähnlichen Maßnahmen der Verwaltung rechnen, wenn sie in einem Gremium, Aufsichtsrat oder Ausschuss eine der Stadtverwaltung nicht genehme Entscheidung treffen? In der Sache selbst hat die Fraktion BI/Freie Wähler mit Schreiben vom 15. Mai (2017) gefordert, dass die Ausschreibung der Position nun zu forcieren sei. Soweit die Verwaltung in der gegensätzlichen Beschlussvorlage vorträgt, dass der Antrag erst in der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu behandeln wäre, und man dies nun gnädigerweise mit in die Beschlussvorlage eingebaut hat, ist dies schlichtweg falsch. Hier wird seitens der Verwaltung wieder ein Täuschungsmanöver betrieben. Ich verweise auf § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Demnach ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Das Wort „spätestens“ wird seitens der Verwaltung wohl bewusst verschwiegen. Und mit welcher Berechtigung hat der Antrag der Vorsitzenden der Verbandsversammlung quasi eingebaute Vorfahrt? Bereits in der Stadtratssitzung am 15.12.2016 hatte ich gefragt, wie zukünftig sichergestellt werden soll, dass Anträge der Fraktion BI/Freie Wähler durch die Verwaltung gleichwertig und gleichrangig behandelt werden. Sie – sehr geehrter Herr Dr. Sobetzko – haben darauf mit einem undatierten Schreiben geantwortet. Ich frage Sie nun, wann lösen Sie ihr darin gegebenes Versprechen endlich ein? Abschließend einige Sätze zum Bürgerbegehren Fasanerie: Die Kommunalaufsicht ist der Auffassung der Verwaltung, die dort Kosten konstruiert, wo überhaupt keine sind, gefolgt. Ich erinnere noch einmal an die Kernforderung des Bürgerbegehrens: Aussetzung aller Abholzungsmaßnahmen in der Fasanerie und dem Ziethebusch bis Ende 2018. Dieser Zeitraum soll zur Erstellung von Konzeptionen genutzt

werden. Ob dies verwirklicht wird, ist offen. Es kommt nicht einmal zum Ausdruck, dass die Konzeptionen durch die Stadt erstellt oder beauftragt werden sollen. Wir alle wissen, dass seitens des Landeskreises eine entsprechende Verpflichtung dazu besteht. Und diesen aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann auch kein eigenes Budget beanspruchen. Wo bitteschön entstehen darlegungspflichtige Kostenpositionen?

Auch die Kommunalaufsicht ist diesbezüglich eine Antwort schuldig geblieben. Sie, geehrte Stadträte, haben sich schon zweimal mehrheitlich gegen die Verwaltungslinie gestellt. Dafür danke ich Ihnen auch im Namen tausender Unterzeichner des Bürgerbegehrens. Bleiben Sie sich selbst treu. Es ist auch keinesfalls so, dass die formulierten Forderungen des Bürgerbegehrens zwischenzeitlich bereits initiiert bzw. umgesetzt worden sind (FDP-Die Grüne Fraktion, Amtsblatt Nr. 3/2017 vom 31.03.2017, S. 22). Eine Aufrechterhaltung ist dringend erforderlich. Allein schon deshalb, um gemeinsam mit den Fraktionen Rahmenbedingungen und Einzelmaßnahmen festzulegen, die dann im Stadtrat beschlossen werden. Wenn die Verwaltung nicht zur Mitarbeit bereit ist, muss es halt ohne diese gehen. Ich baue dabei stellvertretend für jeden Unterzeichner des Bürgerbegehrens auf die tatkräftige Unterstützung jedes einzelnen ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates. Bereits jetzt meinen Dank dafür. Zum Schluss die folgende Frage: Der Tierpark ist Teil der Fasanerie und auch vom Bürgerbegehren betroffen. Aufgrund von Baumfällungen für das Wolfsgehege und anderen Maßnahmen stehen Ersatzpflanzungen aus. Wie hoch ist diese Anzahl nach Baumarten, und mit welchen Kosten ist zu rechnen? Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **Obm** beantwortet einige Fragen von Herrn Stahl. Bzgl. des Gespräches mit Herrn Winkler zum Thema Derivate teilt der Obm mit, dass dieses aufschlussreich war und er anschließend keinen weiteren Gesprächsbedarf hatte. Daraufhin erging das Schreiben von Herrn Winkler an den Obm, welches Herr Stahl im Anschluss erhalten hat. Zur Gleichbehandlung der Anträge der Freien Wähler teilt der Obm mit, dass in dem speziellen Fall des Antrages zum Abwasserverband, der Vorsitzende der Freien Wähler am 24.05.17 eine sach- und rechtskundige Antwort erhielt, weshalb der Antrag der Vorlage beigefügt wurde. Wenn dieser mit der Antwort nicht einverstanden gewesen wäre, hätte er noch sehr viel Zeit gehabt, sich zu äußern.

StRn Buchheim weist darauf hin, dass die Verwaltung die Initiatoren des Einwohnerantrages zur Sitzung hätten einladen müssen um diese anzuhören.

StR Scholz ist der Meinung, dass negiert wird, dass der Derivathandel von 2004-2013 illegal betrieben wurde. Laut Geschäftsbericht gab es erst eine Genehmigung durch die Verbandsversammlung und die Kommunalaufsicht am 15.01.2013.

Dem **Obm** wurde mitgeteilt, dass der Grundsatzbeschluss im Abwasserverband zum Abschluss von Derivatgeschäften im Jahr 2004 gefasst wurde.

StR Müller kann dies nicht bestätigen, nach seinen Informationen wurde dieser im Jahre 2009 gefasst.

Frau Rauer führt aus, dass der Abwasserverband nur einen Teil der Kredite über Zinsderivate abgesichert hat. Wenn man die gesamten Kredite und deren Zinsen betrachtet, erhält man einen Durchschnittszinssatz der dem eines Kommunalkredites entspricht.

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stadtrat mit 32 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

StR Heeg moniert, dass beim TOP 2.10 bei der Antwort vom Obm auf die Schenkung der W-LAN-Router nicht protokolliert wurde, dass der Obm geäußert hat, dass er die Schenkung annimmt.

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 27.04.2017 (öffentlicher Teil) wird einschließlich der Korrektur bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Den Stadträten wurde ausgereicht:

- **Protokollauszug zum TOP 2.14 Änderung der Hauptsatzung**
- **Schreiben mit Hinweisen zum Anfertigen und Ändern der Niederschrift.** Die Regelungen sind in der Geschäftsordnung verankert und entsprechen der bisherigen Handlungsweise. Heute wird die Sitzung mit einem Diktiergerät aufgenommen, um zunächst die in der Verwaltung vorhandenen Geräte zu testen.

Der **Obm** informiert über **Änderungen im Sitzungsplan:**

- Der Heimausschuss, der für den 1. Juni geplant war, wird auf den 24.08.2017 verschoben.
- Der Hauptausschuss im Dezember wird vom 5. auf den 7.12.2017 verschoben.
- Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss am 29.06.2017 entfällt.

Der **Obm** teilt zum Rückbau der Telefonzelle in der Bärteichpromenade mit, dass diese nach Aussagen der Telekom mit Einnahmen unter 5 € im Monat unwirtschaftlich gewesen sei. Damit fällt auch der W-LAN-Hotspot weg. Die Telekom bot an, eine sehr einfache Telefonapparatur aufzustellen, die mit Kreditkarte zu bedienen wäre, diese hätte jedoch keinen W-LAN-Hotspot. Die Verwaltung wird der Telekom mitteilen, dass das Aufstellen einer einfachen Telefonapparatur nicht nötig ist.

Der **Obm** berichtet über die in der **Verbandsversammlung des AV Köthen** am 18.05.2017 gefassten öffentlichen Beschlüsse:

- Es erfolgte die Rücknahme des Beschlusses zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers
- Es wurde beschlossen, Investitionsmittel in Höhe von 200.000 Euro zusätzlich für die Baumaßnahme „Erneuerung der Abwasserkanäle Fr.- Ludwig-Jahn-Straße“ bereitzustellen. Im Gegenzug wurden die Investitionsmaßnahmen in der Straße Am Hubertus und der Neubau eines Nacheindickers auf der Kläranlage ins Jahr 2018 verschoben.

Zu **Anfragen und Anregungen** aus vorangegangenen Sitzungen teilt der **Obm** Folgendes mit:

StR Heeg informierte über ein Schreiben eines Köthener Bürgers, der die Lärmbelastung in der Maxdorfer Straße beklagt. StR Klimmek ergänzte, dass auch in der Maxim-Gorki Straße zwischen 4 und 6 Uhr morgens die Lärmbelastung durch LKWs sehr hoch ist.

Laut Information der Polizei ist die Ausschilderung 7,5 t in der Maxdorfer Straße nicht korrekt, die Polizei wird dies mit dem Landkreis ABI klären. In der Maxim-Gorki-Straße wurde ein Verkehrszählgerät aufgestellt – die Messung ergab, dass in 7 Tagen 6 LKW's die Straße passierten.

StR Gewinner stellte fest, dass die Grünphase für Fußgänger an der Lichtsignalanlage am Wasserturm zu kurz ist.

Dazu wurde der verantwortliche Straßenbaulastträger LSBB angeschrieben. Dieser teilte mit, dass keine Änderungen an den Signalprogrammen vorgenommen wurden, aber aufgrund des Hinweises der kurzen Grünphase für Fußgänger eine Überprüfung veranlasst wird.

StR Langner stellte fest, dass an der Gaststätte Martinskirche Betonelemente auf dem Gehweg stehen. Er bittet um Klärung und ggf. um Beräumung.

Der Betreiber der Gaststätte „Vorstadtprinzessin“ in der Leipziger Straße beantragte eine Sondernutzung für eine Außenbewirtschaftung im davor befindlichen breiten Straßenbereich. Diese wurde nach verwaltungsinternen Absprachen und der Polizei dann durch das Ordnungsamt erteilt. Die Betonelemente dienen der Flächenbegrenzung und dem Schutz der Gäste, da sich die Fläche im öffentlichen Verkehrsraum befindet. Allerdings ist die Fläche noch zu verkleinern hier hat es noch einen entsprechenden Vor- Ort- Termin gegeben. Es sind auch noch weitere Verkehrssicherungsmaßnahmen beauftragt hinsichtlich der Gestaltung zur besseren „Sichtbarmachung“ für die anderen Verkehrsteilnehmer.

StR Scholz fragte nach, ob die Möglichkeit einer Tonnagebegrenzung für den Badeweg besteht, da hier weiterhin LKW's mit Ziel Lackfabrik in die Straße einbiegen und aufgrund der zu geringen Breite die Einfriedungen der angrenzenden Häuser gefährden.

Für den Badeweg erfolgte vor mehr als 15 Jahren mit dem damaligen Kanalbau auch der grundhafte Straßenausbau. Aus der Planung ergaben sich keine Einschränkungen, die eine Nutzung der Anliegerstraße durch größere Fahrzeuge verbietet. Im Einmündungsbereich Leopoldstraße/Badeweg befindet sich beidseitig der Fahrbahn ein Gehweg. Um Beschädigung der Grundstückseinfriedungen zu verursachen, müssten die Fahrzeuge demnach den gesamten Gehweg überfahren. Dem Straßenbaulastträger sind keine Gehwegschäden bekannt, die aus Überfahrungen rühren. Aus verkehrsrechtlicher Sicht besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf. Die Voraussetzungen für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs ergeben sich aus dem § 45 Abs. 9 StVO. Aufgrund des grundhaften Ausbaus ist eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Beeinträchtigung hier nicht festzustellen. Die geänderte Adresse der Lackfabrik wird künftig zur Entlastung des Badewegs vom LKW-Verkehr beitragen, weil die Lieferfahrzeuge nun anders geleitet werden.

StR Scholz bittet die Verwaltung, sich die Situation zunächst vor Ort anzusehen, bevor sie sich dazu äußert.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird bei 3 Nein-Stimmen bestätigt.

2.4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

**Der Stadtrat führte seine 18. Sitzung am 27. April 2017 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-Nr. 17/StR/18/006 - Verbeamtung

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt im Einvernehmen mit dem

Oberbürgermeister - unter Vorbehalt der Zustimmung des Landespersonalausschusses zur Zulassung einer Ausnahme zur Einstellung im zweiten Beförderungsamt -, Herrn Alexander Frolow mit Wirkung vom 01.07.2017 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Städtischen Direktor mit der Besoldungsgruppe A 15 Besoldungsordnung zu ernennen.

2. Der Stadtrat beschließt weiterhin die Gewährung der Aufwandsentschädigung für die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters an Herrn Frolow auf Nachweis tatsächlicher Erhebungen bis maximal 120,00 € pro Monat ab 01.01.2018. Ab 2018 sind entsprechende Mittel im Haushalt einzustellen.

Beschluss-Nr. 17/StR/18/007 - Veräußerung von Grundstücken

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Verkauf der Garagenkomplexe Schützenplatz (Gärtnerei), Schützenplatz (Ziethé), Jürgenweg und Finkenweg zu einem Verkaufspreis von insgesamt 311.400,00 € an die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH.

Beschluss-Nr. 17/StR/18/008 - Veräußerung Integrative Kindertagesstätte "Waldfrieden"

Die Stadt Köthen (Anhalt) veräußert die Integrative Kindertagesstätte „Waldfrieden“, Gemarkung Köthen, Flur 11 Flurstück 2 mit einer Fläche von 2.748 m² an die bisherige Pächterin Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen, Wattlelos-Ring 9 in 06366 Köthen zu einem Gesamtkaufpreis von 330.317,48 €.

Beschluss-Nr. 17/StR/18/009 - Verpachtung Ratskeller

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Abschluss eines neuen Pachtvertrages zum Ratskeller Köthen zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und Herrn Andreas Auerbach zu folgenden geänderten Konditionen:

Pachtdauer 01.08.2017 – 31.12.2021, mit Option auf Pachtverlängerung

Pachtzins 01.08.2017 – 31.07.2019: 500 EUR/Monat, 01.08.2019 – 31.12.2021: 600 EUR/Monat

Alle weiteren vertraglichen Regelungen/Bedingungen aus dem bisherigen Pachtvertrag vom 05.05.2015 werden beibehalten.

Beschluss-Nr. 17/StR/18/010 - Verhandlungsverfahren zur Auftragsvergabe für den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung

1. Der Stadtrat beschließt das Vertragsmodell und die Bewertungsmatrix entsprechend Sachdarstellung und Anlage 1 zur Auftragsvergabe gemäß GWB § 119 in Form eines Verhandlungsverfahrens nach § 17 VgV (Vergabeverordnung) für den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

2. Der Stadtrat beschließt die zeitliche Folge zur Auftragsvergabe entsprechend Anlage 2.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 3. Sondersitzung am 11. Mai 2017 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/3.SOBSU/001- Vergabe Fachlos 1 - Objektplanung für Gebäude und Innenräume für die Maßnahme Stark V - Erweiterung und Sanierung Kita Erlebnisbaum

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschloss, die Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 1 - Objektplanung für Gebäude und Innenräume sowie die Projektsteuerungsleistungen für die Maßnahme Stark V - Sanierung und Erweiterung Kindertagesstätte Erlebnisbaum an die Ingenieurgesellschaft Köthen/ Anhalt mbH in Höhe der Bruttoangebotssumme von vorläufig 229.981,46 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 17/3.SOBSU/002 - Vergabe Fachlos 2 - Tragwerksplanung für die Maßnahme Stark V - Erweiterung und Sanierung Kita Erlebnisbaum

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschloss, die Ingenieurleistungen gemäß HOAI Teil 4, Abschnitt 1 - Tragwerksplanung für die Maßnahme Stark V - Sanierung und Erweiterung Kindertagesstätte Erlebnisbaum an TKB Ingenieure GmbH in Höhe der Bruttoangebotssumme von vorläufig 35.454,59 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 17/3.SOBSU/003 - Vergabe Fachlos 3 - Planungsleistung für die Technische Ausrüstung

zur Maßnahme Stark V - Erweiterung und Sanierung Kita Erlebnisbaum

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschloss, die Ingenieurleistungen gemäß HOAI Teil 4, Abschnitt 2 - Technische Ausrüstung für die Maßnahme Stark V - Sanierung und Erweiterung Kindertagesstätte Erlebnisbaum an ETA-Plus - Beratung und Planung für Energie- und Umwelttechnik Köthen GmbH in Höhe der Bruttoangebotssumme von vorläufig 106.644,44 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 17/3.SOBSU/004 - Vergabe der Bauleistung für die Instandsetzung des Gehweges auf der Marktwestseite, zwischen Löwenapotheke und Anschluss Schulstraße

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschloss, die Bauleistungen zur Gehweginstandsetzung auf der Marktwestseite an die Firma KTSB Bau GmbH Köthen in Höhe der Bruttoangebotssumme von 36.734,11 € zu vergeben.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 24. Sitzung am 1. Juni 2017 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/BSU/24/002 - Vergabe Gehweginstandsetzung im Katharinenbogen

Der BSU beschloss, die Bauleistungen zur Instandsetzung des Gehweges in 3 Teilbereichen des Katharinenbogens an die Firma Elektro Bohnefeld GmbH aus Löbejün/Wettin OT Schlettau in Höhe der Bruttoangebotssumme von 47.390,90 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 17/BSU/24/003 - Vergabe der Bauleistungen zur Asphaltdeckschichterneuerung in der Bernburger Straße vom Knoten Lange Straße bis Magdeburger Straße

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschloss, die Bauleistungen zur Asphaltdeckschichterneuerung in der Bernburger Straße vom Knoten Lange Straße bis zur Magdeburger Straße an die Firma Thiendorfer Fräsdienst GmbH & Co. KG in Höhe der Bruttoangebotssumme von 46.686,12 € zu vergeben.

Der Hauptausschuss führte seine 18. Sitzung am 13. Juni 2017 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/HA/18/001- Vergabe zum Ausbau eines flächendeckenden NGA-Netzes im Stadtgebiet Köthen

Der Hauptausschuss beschloss:

1. die Leistung zum Ausbau eines flächendeckenden hochleistungsfähigen NGA-Breitbandnetzes durch das Unternehmen Telekom Deutschland GmbH erbringen zu lassen;
2. den Oberbürgermeister zu beauftragen, für die Ausbauumsetzung einen Kooperationsvertrag mit der Telekom Deutschland GmbH abzuschließen.

2.5 Beschluss über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegen die hohen Kita- und Hortgebühren und unpraktikablen Hortzeiten

Der Stadtrat beschließt einstimmig einen Redebeitrag der Unterzeichnerin des Einwohnerantrages, Frau Heubner, zuzulassen.

Frau Heubner begründet den Einwohnerantrag und erläutert, was die Initiatoren erreichen

wollen - der Stadtrat soll sich noch einmal mit dem Thema befassen und dann auch mit den Elternvertretern kommunizieren.

Der **Obm** erläutert die den Einwohnerantrag ablehnenden Gründe. Zum Vergleich der Gebühren mit anderen Städten führt er aus, welche Gründe es für die Unterschiede gibt. Er sichert zu, im September gemeinsam mit dem Gemeindevorstand eine Lösung zu suchen.

StRn Buchheim ist der Meinung, dass mit den Unterzeichnern des Einwohnerantrages eine Anhörung hätte durchgeführt werden müssen. Sie zitiert eine Kommentierung. Bzgl. der von der Verwaltung angeführten fehlenden Begründung auf der Rückseite einiger Unterschriftenlisten, die zur Unzulässigkeit des Einwohnerantrages führt, erklärt sie, dass es auf die Auslage der Begründung gar nicht ankommt. Im Kopf jeder Unterschriftenliste befindet sich ein Text und der ist ihrer Meinung nach ausreichend.

StR Raubaum regt an, auch die freien Träger zu dem geplanten Termin im September einzuladen, um einen gemeinsamen Konsens zwischen den kommunalen und den freien Trägern zu erreichen.

StR Reisbach kündigt an, dass seine Fraktion das Thema wieder auf die Tagesordnung bringen wird, sollte der Einwohnerantrag abgelehnt werden.

Abstimmungsergebnis: 19 / 11 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.6 Kündigung der Kulturverträge mit der Köthen Kultur und Marketing GmbH (im Folgenden „KKM GmbH“) und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (im Folgenden „LK ABI“)

Abstimmungsergebnis: 28 / 0 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 Umgang mit den kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Fasanerie

Abstimmungsergebnis: 20 / 7 / 4 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.8 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße", hier: Billigung des Planentwurfs und dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -

Abstimmungsergebnis: 25 / 0 / 6 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.9 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt), hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss

Abstimmungsergebnis: 27 / 3 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.10 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt), hier:

Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis: 27 / 3 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.11 Teilaufhebung Sanierungsgebiet

Abstimmungsergebnis: 28 / 3 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.12 Änderung Gestaltungssatzung Südliche Springstraße

Abstimmungsergebnis: 30 / 0 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.13 Änderung Gestaltungssatzung Burgstraße bis Ritterstraße

Abstimmungsergebnis: 30 / 0 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.14 Antrag der Fraktion DIE LINKE: Änderung der Hauptsatzung

Abstimmungsergebnis: 31 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.15 Beschluss gemäß § 12 Abs. 5 GKG LSA; Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen

StR Reisbach begründet den in der Vorlage enthaltenen Antrag der Fraktion Bürgerinitiative/Freie Wähler.

StR Raubaum bemerkt, dass die Kommunalaufsicht die Sichtweise der BI/FW nicht teilt. Er stellt die Situation dar, dass ein vom Stadtrat in die Verbandsversammlung bestelltes Mitglied anders stimmt als die anderen und damit anders als u.U. heute vom Stadtrat vorgegeben. Wie kann das sanktioniert werden?

Frau Rauer erklärt, dass die von den in die Verbandsversammlung entsendeten Mitgliedern abgegebenen Stimmen bei dem strittigen Beschluss, da sie ungleich waren, als Enthaltung gewertet werden. Deshalb hat die KAB geschrieben, dass der Wille des Gremiums nicht deutlich erkennbar ist und es deshalb zulässig ist, die Entscheidung zurück in den Stadtrat zu geben um die Vertreter dann mit einem gebundenen Mandat in die Verbandsversammlung zu schicken. Wenn die Entscheidung heute so ausfällt, dass ausgeschrieben werden soll, wird es nicht noch einen Beschluss in der Verbandsversammlung geben, sondern es wird direkt ausgeschrieben.

StR Schönemann fragt, ob in den Verbandsunterlagen explizit festgeschrieben ist, wie zu verfahren ist, wenn ein weisungsgebundenes Mandat nicht wahrgenommen wird. Sanktionen sind seines Wissens nicht festgelegt worden. Daraus folgt, dass, wenn der Stadtrat heute das gebundene Mandat beschließt, dieses nur moralisch verwertbar ist.

StR Müller macht deutlich, dass er sich zu nichts verpflichtet fühlt, außer seinem Gewissen. Er war bei der Kommunalaufsicht und wollte wissen, ob der Beschluss der Verbandsversammlung rechtskräftig ist, dort antwortete man ihm nach einigem Hin und Her mit ja. Er möchte wissen, auf welche Gesetzlichkeit sich die Verwaltung beruft, diesen Beschluss der Verbandsversammlung durch den Stadtrat wieder aufheben zu lassen.

StR Maaß reduziert die Diskussion auf die Frage, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll

oder nicht.

StR Dr. Buchheim hält er für einen Verstoß, die Beschlüsse des Abwasserverbandes wieder auszuhebeln.

Frau Rauer zitiert aus dem Schreiben der Kommunalaufsicht, dass Rechtsgründe, die gegen eine Befassung des Stadtrates mit der Angelegenheit Stellenausschreibung Verbandsgeschäftsführer – trotz Beschluss vom 16.03.2017 – sprechen, nicht ersichtlich sind. Für die Zukunft steht fest, dass die Ladungsfristen so lang sein müssen, dass sich der Stadtrat im Vorfeld damit befassen kann.

StR Müller beantragt namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 5 / 25 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.16 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

StR Heeg fragt, ob zur Schenkung der Eichen auch die Leistung der Pflanzung gehört? Außerdem möchte er wissen, was in Arensdorf stattfindet.

Der **Obm** teilt mit, dass die Köthen Energie die Eichen gepflanzt hat und danach die Höhe der Schenkung mitgeteilt wurde. In Arensdorf findet in jedem Jahr das Heimat- und Truckerfest statt und die Finanzierung organisieren die Arensdorfer über sehr viele Kleinspenden, die der Obm genehmigen kann, aber diesmal gab es eine größere Spende, die dem Stadtrat nun vorliegt.

Abstimmungsergebnis: 31 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.17 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

StR Gewinner ist aufgefallen, dass in der Mittelstraße 10 aus einem Wohnhaus eine Garage gemacht wurde und fragt ob das rechtens ist.

Der **Obm** teilt mit, dass die Umwandlung genehmigt wurde.

StR Reisbach fragt, ob die Stadt im Zuge der Sanierung der Kita Erlebnisbaum und Buratino in das Ausweichquartier ehemalige Kita Am Stadion investiert, welches vor kurzer Zeit veräußert wurde.

Der **Obm** antwortet, dass dies stimmt, jedoch in sehr geringem Umfang. Die Höhe der Kosten werden nachgereicht.

StR Lehmann fragt, warum in der Feldstraße Parkverbotschilder wegen Reinigung aufgestellt wurden, da dort normalerweise aufgrund des Holperpflasters nicht gereinigt werden kann. Weiterhin fragt er, warum das Parkverbot in anliegenden Straßen jeweils an anderen Tagen gilt.

Frau Rauer antwortet, dass die Reinigung an verschiedenen Tagen in angrenzenden Straßen extra so durchgeführt wird, damit die Anwohner in den jeweils anderen Straßen parken können. Ob in der Feldstraße eine Reinigung möglich ist, wird geprüft.

StR Schönemann fragt, wer die Jahresabschlüsse bzgl. der Derivate geprüft hat.

Frau Rauer antwortet, dass dies das Rechnungsprüfungsprüfungsamt des Landkreises durchgeführt hat.

StR Schönemann regt erneut an, die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses dem Hauptausschuss zu übertragen.

Der **Obm** wird dies im Zuge von weiteren Änderungen der Hauptsatzung im September zur Abstimmung stellen.

StR Heeg ist aufgefallen, dass die Straßen im Stadtkern in den letzten Tagen neu verfügt wurden und ist der Meinung, dass das Füllmaterial aufgrund des Mischungsverhältnisses nicht geeignet ist.

Der **Obm** antwortet, dass nicht nur die Feinanteile, sondern auch die Lehmanteile des Füllmaterials wichtig sind.

StR Scholz fragt wie bereits in einem zurückliegenden Stadtrat nach dem Zustand eines Hauses in der Leopoldstraße, er bittet um nochmalige Prüfung.

StR Barche erklärt, dass er aus beruflichen Gründen sein Mandat niederlegt.

Der **Stadtratsvorsitzende**, **StR Heeg** und der **Obm** bedanken sich für die geleistete Arbeit im Stadtrat.

Ende öffentlicher Teil: 21:00 Uhr

Tagesordnung der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) am 22.06.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Beschluss über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegen die hohen Kita- und Hortgebühren und unpraktikablen Hortzeiten	2017092/1
2.6	Kündigung der Kulturverträge mit der Köthen Kultur und Marketing GmbH (im Folgenden "KKM GmbH") und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (im Folgenden "LK ABI")	2017093/1
2.7	Umgang mit den kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Fasanerie	2017094/1
2.8	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" hier: Billigung des Planentwurfs und dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -	2017074/3
2.9	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt) hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss	2017076/3
2.10	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH" in Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss	2017077/3
2.11	Teilaufhebung Sanierungsgebiet	2017070/3
2.12	Änderung Gestaltungssatzung Südliche Springstraße	2017062/3
2.13	Änderung Gestaltungssatzung Burgstraße bis Ritterstraße	2017071/3
2.14	Antrag der Fraktion DIE LINKE: Änderung der Hauptsatzung	2017072/8
2.15	Beschluss gemäß § 12 Abs. 5 GKG LSA; Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen	2017058/2
2.16	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	2017091/1
2.17	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Veräußerung von Vermögensgegenständen	2017068/2
3.5	Konzessionsbericht zur GAS-Konzession (Köthen Energie GmbH)	2017079/2
3.6	Konzessionsbericht zur STROM-Konzession (enviaM)	2017080/2
3.7	Verkauf der Grundstücke Flur 29, Flurstück 102 und einer Teilfläche aus Flurstück 141/2	2017083/2
3.8	Vergabe eines mittleren Löschfahrzeuges für die Freiwillige Ortsfeuerwehr Dohndorf	2017095/1
3.9	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-